

Richtlinie zur Wohnbauförderung der Marktgemeinde Pöggstall

Mit der Förderungsaktion soll der Eigenheimbau in der Marktgemeinde Pöggstall gefördert werden. Es soll einerseits die Abwanderung unterbinden, andererseits ein Anreiz für einen Zuzug in die Gemeinde geboten werden.

- 1) Die Marktgemeinde Pöggstall gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Bürgern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Pöggstall haben, über Antrag einen einmaligen nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrag. Dies unter Einhaltung der in den Punkten 2 bis 5 genannten Voraussetzungen.
- 2) Die Wohnbauförderung wird in folgender Höhe gewährt:
 - a) 25% der Aufschließungskosten, maximal jedoch € 4000,00.
 - b) In begründbaren Einzelfällen kann der Gemeinderat eine andere Förderhöhe festlegen.
- 3) Der (oder die) Antragsteller muss (müssen) zur Leistung von Aufschließungsabgaben für ein Grundstück verpflichtet sein und 100 % der vorgeschriebenen Abgaben fristgerecht entrichtet haben.
- 4) Der (oder die) Antragsteller muss (müssen) auf dem Grundstück, für welches der Aufschließungsbetrag vorgeschrieben wurde, ein Eigenheim errichten und zumindest einer der Antragsteller darin seinen (ihren) Hauptwohnsitz begründen.
- 5) Der von der Gemeinde vorgesehene Wohnbauförderungsbetrag wird wie folgt ausbezahlt: 100 % bei Fertigstellung des Rohbaus (Dacheindeckung).
- 6) Zumindest einer der Förderungswerber muss nach Fertigstellung des Wohnhauses – ab Datum der Benützungsbewilligung – weitere 10 Jahre in der Gemeinde Pöggstall seinen (ihren) Hauptwohnsitz (gem. Volkszählung) ununterbrochen begründen, ansonsten kann die Förderung zurückverlangt werden. Bei vorzeitiger Auflösung des Hauptwohnsitzes sind grundsätzlich für jedes Jahr der vorzeitigen Auflösung 10 % der Wohnbauförderung an die Gemeinde zurückzuzahlen.
- 7) Bei Teilung einer bestehenden Hausparzelle und der damit verbundenen Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe zu den Aufschließungskosten kann bei Errichtung eines Eigenheimes auf dem neu entstandenen Grundstück von der Marktgemeinde Pöggstall ebenfalls ein Förderungsbeitrag gewährt werden. Im Zuge von Zu- und Umbauten vorgeschriebene Ergänzungsabgaben zu den Aufschließungskosten sind von der Gewährung der Förderung gänzlich ausgenommen.
Die Punkte 2 bis 5 sind anzuwenden.
- 8) Auf die Gewährung eines Förderungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

Als Förderungswerber habe ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen:



Ansuchen um Förderung:

Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Datenschutzhinweis laut DSGVO:

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Wohnbauförderung verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Pöggstall geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.poeeggstall.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218945159>.

Pöggstall, am _____

Unterschrift

